

Satzung

des Vereins

**Förderverein des Beruflichen Gymnasiums
für Erneuerbare Energien e.V.**

in Osterröfnfeld



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein und führt den Namen:
"Förderverein des Beruflichen Gymnasiums für Erneuerbare Energien e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osterrönnfeld
3. Gerichtsstand des Vereins ist Rendsburg
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Weiterbildung (und Nachhilfe) interessierter Jugendlicher.
 - b) Förderung der Begegnung und Kommunikation von Jugendlichen und Ehemaligen sowie Jugendlichen untereinander, insbesondere auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien bei Vorträgen, Tagungen, Reisen (bzw. Exkursionen), Projektarbeiten, Wettbewerben und Austauschtreffen.
 - c) organisatorische und finanzielle Unterstützung durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an das Berufliche Gymnasium für Erneuerbare Energien.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Kontakt zu Presse und Medien.
 - e) Kontaktpflege zu ehemaligen Schülern und Lehrern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 4. Der Verein ist unabhängig sowie politisch und konfessionell neutral.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern, die die Verwirklichung des Vereinszwecks auf andere Weise unterstützen und fördern.
- 2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags enthalten muss, bei einem Vorstandsmitglied beantragt werden. Das Mitglied ist aufgenommen, sofern der Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod
 - b) formlose Kündigung (Austritt)
Der Austritt ist zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vorher zugehen.
 - c) durch Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitgliedes vorliegt. Solche Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung oder
 - wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinssatzung, gegen die Interessen des Vereins oder gegen bindende Beschlüsse der Vereinsorgane.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben ist, kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die innerhalb von zwei Monaten einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ausscheidenden steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins und seinen Einrichtungen nicht zu.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und sind gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.
2. Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag, der im Laufe des ersten Quartals des Kalenderjahres zu entrichten ist.

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zu Jahresbeginn aktuelle Schüler des Beruflichen Gymnasiums für Erneuerbare Energien zahlen einen um die Hälfte geminderten Beitrag.

Dabei sind für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge zulässig.

Auf Antrag kann bei vorliegen besonderer Gründe eine Mitgliedschaft beitragsfrei zum Ruhen gebracht werden; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Lastschriftzug.

3. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass nach Bedarf eine Mitgliederliste mit Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse für den besseren Kontakt untereinander verteilt wird.
4. Mit dem Aufnahmeantrag erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass auf der offiziellen Homepage des Vereines Bilder von den Aktivitäten und Veranstaltungen veröffentlicht werden. Außer von den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes werden auf den Seiten keine Nachnamen veröffentlicht. Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber der Veröffentlichung widersprechen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (§ 6, § 7)
2. Vorstand (§ 8, § 9)
3. Beirat (§ 10)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen anwesenden Mitgliedern (§ 3 Nr. 1).
2. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung regelmäßig im ersten Quartal eines Jahres ein.
Außerordentlich finden Mitgliederversammlungen bei Bedarf oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Einladung erfolgt unter der Bekanntgabe der Tagesordnung durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs oder per E-Mail und unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Eine Zusendung der Einladung per E-Mail ist zulässig.

Die Einladung muss den Hinweis enthalten, dass Mitglieder die Möglichkeit haben, schriftlich Anträge zur Tagesordnung zu erstellen.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereines, sofern Sie mit der Beitragszahlung nicht länger als drei Monate im Rückstand sind,
 - a) ab der Vollendung des 16. Lebensjahres üben die Mitglieder ihr Stimmrecht persönlich aus,
 - b) bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können die Erziehungsberechtigten mit 1 Stimme das Stimmrecht ausüben. Die Erziehungsberechtigten können das Stimmrecht schriftlich auf Mitglieder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, übertragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, sofern kein Versammlungsleiter bestimmt wird.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung der Mitgliederversammlung unter Anführung des Neuvorschlages aufgeführt ist.
2. Wahl des Vorstandes (außer den zu benennenden Mitgliedern)
3. Beschlussfassung darüber, ob ein Beirat für bestimmte Aufgaben eingesetzt wird, einschließlich der Wahl der Beiratsmitglieder
4. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, von denen einer in Jahren mit geraden und einer in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen zu wählen ist. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
5. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
6. Wahl eines Versammlungsleiters, sofern der 1. Vorsitzende die Versammlung nicht selbst leitet.
7. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages

8. Beratung und Beschlussfassung über aktuelle Fragen, die für die Ziele und Aufgaben des Vereins von grundlegender Bedeutung sind und über Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung.
9. Beschlussfassung über Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 1000,- Euro belasten.
10. Beschlussfassung über eine Ehrenordnung und der sich daraus ergebenden Aufgaben.
11. Entscheidungen über eine Berufung zum Ausschluss aus dem Verein.
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern statt; gewählt ist derjenige mit den meisten Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen.

Sie wird den Mitgliedern bis spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung per E-Mail oder auf dem Postwege zugeleitet. Sie ist genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Aushändigung durch das Mitglied schriftlich eine Änderung gewünscht wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftwart
4. Kassenwart
5. Vertreter der aktiven Schülerschaft (BG-Sprecher)
6. Kontaktlehrer (SV-Lehrer)

Der 1. Vorsitzende und der Schriftwart werden in Jahren mit geraden und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen jeweils für zwei Jahre gewählt.

Der Vertreter der aktiven Schülerschaft (BG-Sprecher) wird jährlich von den Schülern des Beruflichen Gymnasiums für Erneuerbare Energien gewählt und der Mitgliederversammlung benannt.

Der Kontaktlehrer wird jährlich durch das Kollegium am Beruflichen Gymnasium für Erneuerbare Energien gewählt und in der Mitgliederversammlung benannt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig vor Ablauf der Amtszeit aus, so entscheidet der verbleibende Vorstand, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die erforderliche Nachwahl für die restliche Amtszeit erfolgt spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliederversammlung ist immer einzuberufen, wenn nur noch drei Vorstandsmitglieder vorhanden sind.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Geschäfte des Vereins zu führen.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Aufstellung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung und Erstattung des Geschäftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung
4. Beschlussfassung über die Anschaffungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender

Der Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Er stellt sicher, dass die neuen Mitglieder eine aktuelle Satzung ausgehändigt bekommen. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand i.S.d. § 26 II BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter und nimmt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.

Schriftwart

Der Schriftwart erstellt zur Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll, welches den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach dem Termin zur Verfügung gestellt wird (Zusendung auch per E-Mail auch ohne Originalunterschriften). Darüber hinaus protokolliert er die Beschlüsse der Vorstandssitzungen.

Kassenwart

Der Kassenwart führt das Kassenbuch, weist alle Zahlungsein- und -ausgänge nach. Er überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge und fertigt ggf. die Mahnungen aus. Zum Jahresabschluss erstellt er die Kassenrechnung, legt sie mit der Inventarliste den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung vor. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Abgabenordnung und erstellt die Spendenbescheinigungen. Der Kassenwart führt eine Inventarliste.

Vertreter der aktiven Schülerschaft

Der Vertreter der aktiven Schülerschaft trägt die Wünsche und Bedürfnisse der Schüler an den Verein heran. Er informiert den Verein über die verschiedenen Schülerprojekte und bringt den Schülern das Programm des Vereins näher. Bei Problemen innerhalb der Schülerschaft und zwischen Schülerschaft und Verein soll der Sprecher vermittelnd auftreten und nur sachliche Kritik weitertragen.

Kontaktlehrer

der Kontaktlehrer trägt die Wünsche und Bedürfnisse des Kollegiums an den Verein heran. Er vermittelt zwischen Lehrerschaft und dem Vereinsvorstand. Darüber hinaus hält er den Kontakt zur Schulleitung.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann beschließen, für verschiedene Aufgaben einen Beirat zur Unterstützung einzusetzen.

Hier können für eine Vielzahl von Aufgaben, wie z.B.

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Homepageerstellung und -pflege,

- Veranstaltungen,
Personen eingesetzt werden, um gezielt Arbeiten zu erledigen.
Der Beirat soll fünf Personen nicht überschreiten.

§ 11 Vermögen und Haftung

1. Das Vermögen des Vereins besteht aus den Geld- und Sachmitteln und aus den ausstehenden Mitgliedsbeiträgen.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind treuhänderisch Eigentümer der eingegangenen Mitgliedsbeiträge und der von den Beiträgen angeschafften oder der Schule zur Verfügung gestellten Sachgegenstände.
3. Die Geld- und Sachmittel werden vom Vorstand verwaltet. Sie dürfen nur satzungsgemäß eingesetzt werden.
4. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt, die Haftung der Mitglieder auf die von Ihnen noch geschuldeten Mitgliedsbeiträge.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur auf Grund einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal, Berufliches Gymnasium für Erneuerbare Energien“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Satzung derart ausgefertigt, dass nur die männlichen Bezeichnungen verwendet wurden. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form. Jedes Ehrenamt ist für Frauen und Männer gleich geöffnet.

Die Satzung wurde am 21. Mai 2015 abschließend beraten und beschlossen.

Osterrönhof, 21. Mai 2015

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftwart

Vertreter der aktiven Schülerschaft

Kontaktlehrer